

Nr. 1 Bürgerversammlungen in Monheim und seinen Stadtteilen

An folgenden Terminen finden die Bürgerversammlungen statt:

Bürgerversammlung Itzing
Di. 20.07.2021 um 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus Itzing

Tagesordnung:
- Neugestaltung Dorfplatz (Brunnen, Bushäuschen) etc.
- Fragen und Anregungen der Bürger

Bürgerversammlung Weilheim
Fr. 23.07.2021 um 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus, Weilheim

Tagesordnung:
- Kreisstraße
- Nebenplatz FCWR
- Urnengräber
- Fragen und Anregungen der Bürger

Bürgerversammlung Ried
Mo. 26.07.2021 um 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus, Ried.

Tagesordnung:
- Informationen Bürgermeister
- Fragen und Anregungen der Bürger

Die aktuell gültigen Schutz- und Hygienevorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie müssen eingehalten werden.

Die Termine für die weiteren Bürgerversammlungen stehen bisher noch nicht fest!

An alle Bürgerinnen und Bürger ergeht freundliche Einladung.

Nr. 2 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Monheim

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Monheim folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Monheim

§ 1
§ 5 Abs. 1 und 2 Gebührensatz erhält folgende Fassung:

(1) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, folgende Gebühren einschließlich Spielgeld erhoben:
durchschnittliche tägliche Buchungszeit von mehr als / 1. Kind der Personensorgeberechtigten
3 - 4 Stunden / 95,00 € / 85,00 €
4 - 5 Stunden / 100,00 € / 90,00 €
5 - 6 Stunden / 110,00 € / 100,00 €
6 - 7 Stunden / 120,00 € / 110,00 €
7 - 8 Stunden / 130,00 € / 120,00 €
8 - 9 Stunden / 140,00 € / 130,00 €
9 - 10 Stunden / 150,00 € / 140,00 €

(2) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder im Kindergarten bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag sowie für Kinder in den Krippengruppen bis zum Ende des Kindergartenjahres, folgende Gebühren einschließlich Spielgeld erhoben:
durchschnittliche tägliche Buchungszeit von mehr als / 1. Kind der Personensorgeberechtigten / 2. Kind der Personensorgeberechtigten

2 - 3 Stunden / 115,00 € / 100,00 €
3 - 4 Stunden / 120,00 € / 105,00 €
4 - 5 Stunden / 125,00 € / 110,00 €
5 - 6 Stunden / 140,00 € / 125,00 €
6 - 7 Stunden / 150,00 € / 135,00 €
7 - 8 Stunden / 165,00 € / 150,00 €
8 - 9 Stunden / 175,00 € / 160,00 €
9 - 10 Stunden / 190,00 € / 175,00 €

§ 2
Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
Monheim, 30.06.2021

Nr. 3 Jahreshauptversammlung der Schützengesellschaft 1858 Monheim e.V.

Am Freitag, den 30. Juli 2021 findet um 19:00 Uhr im Schützenheim Monheim die ordentliche Jahreshauptversammlung statt.“

Nr. 4 Generalversammlung der Freiwillige Feuerwehr Kölbürg

Die Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kölbürg findet am Samstag, den 31.07.2021 um 20:00 Uhr im Feuerwehrhaus statt.

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Bericht des 1. Vorstandes
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des 1. Kommandanten
4. Kassenbericht 2019
5. Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung der Vorstandschaft 2019
6. Kassenbericht 2020
7. Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung der Vorstandschaft 2020
8. Ehrungen
9. Neuwahlen
10. Wünsche und Anträge
Alle **aktiven** und **passiven** Mitglieder sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

Nr. 5 Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Weilheim

Am Samstag, den 31.07.2021 um 20 Uhr, findet im Feuerwehrhaus Weilheim die ordentliche Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Weilheim statt.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht mit Entlastung
5. Verwendung des Jagdschillings und Entlastung
6. Antrag Georg Melbig auf Jagdpachtverlängerung für weiter 9 Jahre
7. Wünsche und Anträge
Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

Nr. 6 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet.
Anmeldungen am Vortag!
Kleinstmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 7 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14:00 bis 17:00 Uhr und am Samstag von 9:00 bis 13:00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Buchdorf

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom

23.12.2010 (GVBl. S. 683) erlässt die Gemeinde Buchdorf folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften § 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Buchdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrrverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen § 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen § 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwi-

schenden liegenden Grundstücken in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehreren öffentlichen Straßen an oder wird es über mehrere, derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind.
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.
- d) insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht

zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter § 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen § 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 11.12.2018 außer Kraft.

Buchdorf, 06.07.2021

GEMEINDE

Grob
Erster Bürgermeister

B) GEMEINDE TAGMERSHEIM

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Tagmersheim

Am **Dienstag, 20. Juli 2021, 19:30 Uhr** findet im **BCB Umweltzentrum** die Sitzung des Gemeinderates statt.

TAGESORDNUNG

1. Neuerlass der Entwässerungssatzung für die Gemeinde Tagmersheim
2. Festlegung der neuen Herstellungsbeitragsätze sowie der Gebühr für die Entwässerungsanlage mit Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
3. Oberflächenentwässerung in der Straße „Am Anger“; Beschlussfassung zu den Anträgen von Heinrich und Lothar Behringer; Tatjana Weber, Erika Weber und Tilmann Roos
4. Antrag Gemeinderat Florian Baur auf Erwerb von Raumlüftungsggeräten für den gemeindlichen Kindergarten
5. Änderung des Vertrages mit der Kirchenstiftung wegen Nutzung von Räumen im Gemeindehaus für die Gemeindebücherei
6. Verkehrsrechtliche Anordnung für Geschwindigkeitsreduzierung im Baugebiet „In der Osterwies“
7. Bekanntgaben

Petra Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin

C) ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER USSELBACHGRUPPE

Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe für das Haushaltsjahr 2021

Die Verbandsversammlung hat die Haushaltssatzung für 2021 in der Sitzung vom 30.03.2021, lfd. Nr. 20 beschlossen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

Die Satzung wird deshalb durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der VG - Kämmerei - Zimmer Nr. 101 amtlich bekannt gemacht. (Art. 24 KommZG)

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim Zimmer Nr. 101 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Daiting, 12.07.2021

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER USSELBACHGRUPPE

Wildfeuer
Erster Vorsitzender

Nr. 2 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß der Verbandsatzung und der §§ 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Hau-

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit € 167.866,00 und im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit € 156.384,00 ab.

§ 2 Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf €20.000,00 festgesetzt.

§ 6
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.
Daiting, 05.07.2021

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER USSELBACHGRUPPE
Wildfeuer
Erster Vorsitzender